



BAD SCHWALBACH

Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Schwalbach

(Taxitarifverordnung)

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 nachfolgenden Taxentarif für das Gebiet der Stadt Bad Schwalbach festgesetzt:

§ 1 Beförderungsentgelte

		PKW		Großraumtaxi	
		6 – 22 Uhr	22 – 6 Uhr	6 – 22 Uhr	22 – 6 Uhr
Nr.1	Grundpreis	3,50 €	4,00 €	4,10 €	4,80 €
Nr. 2	bis 4. Kilometer	2,70 €	3,40 €	3,50 €	4,20 €
Nr. 3	danach	2,20 €	2,90 €	2,50 €	3,20 €
Nr. 4	Wartezeit, auch verkehrsbedingt, pro Stunde jeweils	35,00 €	40,00 €	40,00 €	45,00 €

An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachttarif.

Der Tarif für das Großraumtaxi gilt für die Beförderung von mehr als vier Personen.

Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die gemäß § 39 Absatz 3
Personenbeförderungsgesetz weder unter- noch überschritten werden dürfen.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

1. Die in Betrieb befindlichen Taxen sind mit geeichten Fahrpreisanzeigern, die diesem Tarif entsprechen, auszustatten. Der Fahrpreis muss auf dem Fahrpreisanzeiger bereits beim Einschalten und während der Fahrt beleuchtet werden.
2. In jedem Taxi ist eine Fahrpreistafel so anzubringen, dass sie von den Fahrgästen jederzeit eingesehen werden kann.
3. Der Fahrer hat den preisgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
4. Beim Be- und Entladen des Gepäcks hat der Taxifahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
5. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den zu zahlenden Fahrpreis und die gefahrene Wegstrecke auszustellen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1, Nr. 3 Buchstabe c des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. andere als die nach § 1 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert oder
2. gegen die allgemeinen Vorschriften des Taxentarifes verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt am 15.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif vom 01.01.2023 außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 09.12.2025

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach

gez.
Markus Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor